

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – TOURISTIK-SERVICE-CENTER GMBH

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1. Mit seiner Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Die Buchung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten bzw. die vom Veranstalter erhaltene Einverständniserklärung zu unterschreiben. Liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden bei telefonischer Buchung nicht vor, werden ihm diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Über die Annahme wird der Kunde unverzüglich durch die Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung informiert. Reisebüros treten nur als Vermittler auf.

1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so ist der Veranstalter an das Angebot für die Dauer von 10 Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung bzw. durch erfolgte Zahlungseingänge erklärt.

2. BEZAHLUNG

2.1. Mit dem Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung und des Sicherungsscheins, der die geleisteten Zahlungen der Kunden laut § 651k BGB insolvenzversichert, ist die ausgewiesene Anzahlung in Höhe von 20% auf den Reisepreis und die Zahlung der eventuell abgeschlossenen Versicherung, zahlbar innerhalb von 2 Wochen, fällig. Die Restzahlung ist spätestens 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten und eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist erfolglos verstrichen, berechtigt es den Veranstalter zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5.3.

3. LEISTUNGEN

3.1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen und des Reisepreises bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben der Leistungsbeschreibungen der Reise und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung. Weitere Absprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

3.2. Wenn der Kunde einzelne von ihm bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, kann der Reiseveranstalter dem Kunden nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über wesentliche Leistungsänderungen oder Abweichungen zu informieren. Ggf. wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter (Anschritt unter Ziffer 15.) bzw. beim buchenden Reisebüro. Dem Kunden wird dringend empfohlen, im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall der höheren Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von uns in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

5.3. In der Regel werden die Rücktrittspauschalen, die der Veranstalter bei Kundenrücktritt je angemeldeten Teilnehmer fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis berechnet. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt pauschalisiert:

- bis 42. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- vom 41.–30. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- vom 29.–22. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- vom 21.–15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- vom 14.–08. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
- vom 07.–01. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- am Abreisetag 90% des Reisepreises
- bei Nichtanreise 100% des Reisepreises

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen. Bei Flugreisen können die Umbuchungs- und Stornierungsgebühren je nach Fluggesellschaft und Hotel stark variieren. Die jeweils geltenden Bedingungen erhalten Sie mit Zugang des Anmeldeformulars.

6. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

6.1. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

6.2. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Kunde die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer vorherigen, schriftlichen Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, ist die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Das gleiche gilt auch, wenn der Kunde das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7. HÖHERE GEWALT

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird verwiesen auf § 651j BGB.

8. UMBUCHUNG/ERSATZPERSON

8.1. Auf Kundenwunsch nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, eine Änderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vor. Dafür werden bis 30 Tage vor Reiseantritt 25.– € pro Reiseanmeldung erhoben. Als Umbuchung gelten z.B. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderung. Eine bereits geleistete Zahlung verfällt nicht. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt können Umbuchungswünsche, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

8.2. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde laut § 651b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter (Ersatzperson) in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

9. HAFTUNG

9.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche in Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealar Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseauschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

10. OBLIEGENHEIT DES KUNDEN

10.1. Mängelanzeige

Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Kunde innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist die Reiseleitung oder der genannte Ansprechpartner nicht erreichbar, muss sich der

Reisende sofort an den Reiseveranstalter an dessen Sitz wenden. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen, sind aber ausdrücklich beauftragt, für die Abhilfe eventueller Mängel Sorge zu tragen.

10.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels, der in § 651c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3. Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Sofern dem Kunden sein Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, muss der Kunde unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, auslösen.

11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende gegenüber dem Reiseveranstalter (Anschritt unter Ziffer 15.) geltend machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust, binnen 21 Tage bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

11.2. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis § 651f BGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

12.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. DATENSCHUTZ/GERICHTSSTAND/ALLGEMEINES

13.1. Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Diese und die Vertragsmitarbeiter sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

13.2. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

13.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

13.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. REISEVERANSTALTER

Touristik-Service-Center GmbH
Geschäftsführer: Juliane Körner
Wiener Straße 80, 01219 Dresden
Telefon: 0351-86 26 070, Telefax: 0351-86 26 07 20
www.jugendreise.de | info@jugendreise.de
Handelsregister: Amtsgericht Dresden HRB 13265
Ust.-Id.-Nr. DE 176789536

Stand: 15.09.2016